



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

# Info für DIENSTGEBER / DIENSTNEHMER

Wien, Mai 2018

## WERBUNGSKOSTENPAUSCHALE FÜR HANDELSVERTRETER®

Kostensätze gem § 26 EStG (zB Tagesgelder, Kilometergelder) kürzen grundsätzlich das Werbungskostenpauschale der jeweiligen Berufsgruppe.

Bisher waren die Handelsvertreter von dieser Kürzungsbestimmung ausgenommen. Mit Verordnung BGBl II Nr. 68/2018 vom 16.4.2018 wurde diese Ausnahme aufgehoben.

**Ab** Veranlagung für **2018** ist das Werbungskostenpauschale für Handelsvertreter (5% der Bruttobezüge abzüglich steuerfreier bzw mit festen Sätzen versteuerter Bezüge, höchstens € 2.190,-- jährlich) ab 2018 um die **Kostensätze des Arbeitgebers zu kürzen**.

Zu diesem Thema wurden auch in die LStR Rz 406 Aussagen zum Thema **Vertretertätigkeit** aufgenommen. Vertreter sind Personen, die im Außendienst zum Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses von Geschäften und zur Kundenbetreuung tätig sind. Wesentlich ist dabei, dass eine **Außendiensttätigkeit** vorliegt, deren vorrangiges Ziel die **Herbeiführung von Geschäftsabschlüssen** für den Arbeitgeber ist. So sind zB Kontrolltätigkeiten keine Vertretertätigkeiten.